



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter/-in: Harald Metzger, Tel.: 0641 303-2420 Simon Hennermann		Gz.: RPGL-31-93a0110/13-2018/4
		Dokument Nr.: 2019/14733
		Datum: 04.02.2019
Ausschuss für Energie, Umwelt, ländlichen Raum und Infrastruktur	Sitzungstag: 14. Februar 2019	Drucksache IX/50

Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010

Gemeinsamer Antrag der Gemeinden Elbtal und Dornburg vom 7. Dezember 2018 zwecks Errichtung einer raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Gemarkungen Frickhofen (Dornburg) und Elbgrund (Elbtal) entlang der Bahnstrecke Limburg-Altenkirchen

Anlage: 3 Karten

1. Antragsgegenstand

Die Gemeinden Dornburg und Elbtal beantragen gemeinsam mit Datum vom 07. Dezember 2018 die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010), um in den Gemarkungen Frickhofen (Dornburg) und Elbgrund (Elbtal) östlich der Bahnstrecke Limburg - Altenkirchen im Bereich eines 110-m-Korridors entlang der bestehenden Bahnanlage ein „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ausweisen zu können und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Das Gesamtareal des Vorhabens „Solarpark an der Oberwesterwaldbahn“ umfasst rd. 16,9 ha (9,7 ha in der Gemarkung Elbgrund und 7,2 ha in der Gemarkung Frickhofen). Die installierte Leistung der geplanten Anlage beträgt bei der angenommenen Maximalbelegung der vergütungsfähigen Fläche insgesamt ca. 12.540 kWPeak. Die Module werden auf sogenannten Modultischen montiert. Die diese tragenden Metallpfosten werden lediglich in den Boden gerammt, so dass der Versiegelungsgrad auf ein Minimum begrenzt wird. Die eingesetzten polykristallinen Solarmodule sind aufgrund ihrer Bauart grundsätzlich reflexionsarm und absorbieren ca. 95% der Sonneneinstrahlung.

Das gesamte Gelände soll eingezäunt werden. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der Gefahrenabwehr des Zutritts Unbefugter, dem Schutz vor Vandalismus und vor Diebstahl sowie auch vor dem Hintergrund der versicherungstechnischen Anforderungen der finanzierenden Kreditinstitute. Eine Zufahrt mit Tor ist im nordwestlichen Bereich zu schaffen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen bestehenden Gemeindeweg zwischen Vorhabenfläche und Bahndamm, westlich angrenzend von der Landesstraße 3364 abzweigend, geplant. Ergänzend hierzu kann die verkehrliche Erschließung, insbesondere des südlichen Teils des Plangebietes, ausgehend von der Kreisstraße 485 über die hier bestehenden landwirtschaftlichen Wege erfolgen.

Nach Ablauf der Betriebszeit von 30 Jahren sollen alle Anlagenkomponenten zurückgebaut werden.

Die rund 16,9 ha umfassende Planungsfläche ist im RPM 2010 in einem Umfang von ca. 14,1 ha als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* (6.3-1) festgelegt, für das eine Zielabweichung beantragt wird. Darüber hinaus ist im südlichen Bereich ein *Vorbehaltsgelände für Landwirtschaft* betroffen, vgl. Karte 1. Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 sieht für die Planungsfläche kein *Vorbehaltsgelände für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* vor.

Entsprechend beantragen die Gemeinden Elbtal und Dornburg eine Abweichung von den hier betroffenen Zielen des RPM 2010.

2. Beschlussvorschlag

Die von den Gemeinden Dornburg und Elbtal gemeinsam beantragte Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 zwecks jeweiliger bauleitplanerischer Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebs einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird im Zusammenhang mit der dazu jeweils notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß Karte 1 zugelassen.

Die regionalplanerische Zielfestlegung *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ist in einer Flächeninanspruchnahme von ca. 14,1 ha betroffen.

Die Zulassung ergeht unter folgender Maßgabe:

1. Die im Regionalplan Mittelhessen für die Antragsfläche vorgenommenen regionalplanerischen Gebietsausweisungen, insbesondere die als *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, bleiben bestehen; die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich eine zeitlich befristete Photovoltaiknutzung für 30 Jahre.
2. Die zeitliche befristete Befreiung von der Beachtungspflicht des regionalplanerischen Ziels *Vorranggebiet für Landwirtschaft* steht in untrennbarem Zusammenhang mit der vorzunehmenden Festsetzung im Bebauungsplan und der Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BauGB.
3. Der vollständige Rückbau der Photovoltaikanlage nach Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer ist in der Weise sicherzustellen, dass nachfolgend eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der Planungsfläche zu realisieren.

Hinweise:

- Die im Rahmen der Trägerbeteiligung von dem **Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie**, von **Hessen Mobil**, von der **Syna GmbH**, vom **Dezernat 41.4 – Altlasten, Bodenschutz**, vom **Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung**, von der **Unteren und Oberen Natur-**

schutzbehörde sowie der **Oberen Forstbehörde** geäußerten Hinweise und Anregungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sachgemäß abzuarbeiten.

3. Antragsbegründung

Die Gemeinden Elbtal und Dornburg begründen ihren Antrag wie folgt:

Die Gemeinden Dornburg und Elbtal wollen mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und unter Berücksichtigung der übergeordneten politischen Zielsetzungen zur Energiewende einen Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz leisten. Mit der Anlage sollen jährlich etwa 13.166.000 kWh Strom erzeugt und rd. 7.690 to. CO₂-Emissionen vermieden werden. Bei einem durchschnittlichen Haushaltsverbrauch von 4.000 kWh Strom pro Jahr können mit dem angenommenen Ertrag rechnerisch rd. 3.300 Haushalte versorgt werden.

Auf Initiative eines privaten Projektentwicklers, der entlang der Oberwesterwaldbahn zwischen den Haltepunkten Frickhofen und Wilsenroth eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten möchte, wurde der vorliegende Abweichungsantrag gestellt. Für die Teilfläche in der Gemarkung Elbtal hat der Projektentwickler in dem Ausschreibungsverfahren nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien bereits einen Zuschlag erhalten und mit einem weiteren Zuschlag ergänzt. In dem Antrag wird angegeben, dass aufgrund der Ausschreibungsbedingungen die Anlage bis zum 31.08.2019 in Betrieb gehen muss, ansonsten die hinterlegte Zweitsicherheit für den Projektentwickler verloren geht.

Das Planareal bietet die grundsätzlichen Kriterien bezüglich der topografischen Faktoren (Südausrichtung, Hanglage) sowie der verkehrlichen und infrastrukturellen beziehungsweise technischen Anbindung. Darüber hinaus ist der Zugriff auf die Grundstücke gegeben. Eine Einigung mit den Grundstückseigentümern, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (vgl. Abb. 2) liegen, wurde bereits erzielt. Des Weiteren bietet die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Dornburg und Elbtal wirtschaftliche und durchaus ökologische Vorteile durch die Nutzung von Synergieeffekten. Nach dem Regionalplan Mittelhessen wird eine Kooperation zwischen den Kommunen ausdrücklich empfohlen. Auch wenn hier die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht ausdrücklich erwähnt ist, beinhalten die aufgeführten Handlungsfelder die Zusammenarbeit bei der Ausweisung und Erschließung gewerblicher Bauflächen, wodurch u. a. eine Optimierung der Flächeninanspruchnahme und damit Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Landschaftszersiedlung erzielt werden soll. Gerade für die Gemeinde Elbtal bietet sich hier die Gelegenheit, einen effektiven Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu leisten, da innerhalb des Gemeindegebietes keine gewerblichen Flächenpotentiale vorhanden sind, da weder der Regionalplan Mittelhessen die Darstellung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe enthält noch auf Ebene des Flächennutzungsplans gewerbliche Bauflächen festgelegt sind. Unbestritten ist, dass durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage eine hohe Flächeninanspruchnahme, insbesondere von landwirtschaftlichen Flächen, erfolgen wird. Diese konzentriert sich jedoch auf einen einzigen Bereich, so dass eine dezentrale Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den jeweiligen Gemeindegebieten in Form einer Landschaftszersiedlung vermieden werden kann. Des Weiteren kann durch die

Herstellung lediglich einer zentralen Leitungsinfrastruktur einschließlich der technischen Anbindung des Solarparks an das Versorgungsnetz ressourcenschonend eine regionale und verbrauchernahe Energieerzeugung und -bereitstellung erzielt werden. Die Stromeinspeisung erfolgt am Netzverknüpfungspunkt SST Dorchheim des Netzbetreibers Syna GmbH.

Die Umsetzung des Solarparks auf überwiegend landwirtschaftlichen Flächen führt zu einem Flächenverlust für die im Plangebiet tätigen landwirtschaftlichen Betriebe. Aufgrund der Bauweise eines Solarparks in einer aufgeständerten Bauart mit einem Bodenabstand von rd. 0,6 kann auch weiterhin eine partielle landwirtschaftliche Nutzung (bspw. Schafbeweidung) erfolgen, so dass sich die Nutzungen gegenseitig nicht grundsätzlich ausschließen. Es handelt sich bei dem Betrieb eines Solarparks um eine auf einen bestimmten Zeitraum begrenzte Nutzung, nach dessen Ablauf der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederherzustellen ist. Dies gilt es auf Ebene der Bauleitplanung durch Aufnahme von verbindlichen Festsetzungen zur Nachfolgenutzung entsprechend festzuschreiben. Darüber hinaus wird sich der Betreiber gegenüber den beiden Kommunen verpflichten, nach Ablauf der Betriebszeit von 30 Jahren alle baulichen Anlagen vollständig zurückzubauen.

Das Areal gliedert sich in verschiedene Nutzungsbereiche. Der nördliche Bereich stellt sich überwiegend als Grünland dar. In der Mitte befindet sich ein Laubgehölzsaum, überwiegend aus Hybridpappeln, in den Randbereichen des Plangebietes sind Baum- bzw. Strauchhecken vorhanden und es verlaufen dort mehrere wasserführende Gräben. Im Norden grenzt das Plangebiet an Waldflächen an und westlich des Plangebietes verläuft die Schienenstrecke. Der südliche Teil des Planareals in der Gemarkung Frickhofen lässt sich im Wesentlichen in zwei Teilbereiche gliedern. Der nördliche Bereich unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Acker- und Grünlandnutzung sowie einer Nutzung als Obstplantage. Der südliche Bereich weist, obgleich es sich um eine gewerbliche Konversionsfläche handelt, aus naturschutzfachlicher Sicht eine stark erhöhte Wertigkeit auf. Hier prägen teilweise dichte Baumbestände und Freiflächen mit ruderaler Vegetation sowie Sukzessionsflächen das Erscheinungsbild. Der beschriebene ökologisch wertvolle Bereich liegt größtenteils außerhalb des im Regionalplan Mittelhessen dargestellten Vorranggebietes für Landwirtschaft und ist somit mit Ausnahme von Randbereichen nicht Gegenstand des Zielabweichungsantrags. Auf Ebene der Bauleitplanung ist unter Abwägung der arten- und biotopschutzrechtlichen Belange und der Zielvorstellung, einen möglichst großen Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu leisten, der Bereich der Flächen für die Errichtung der Solarmodule in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen. Ferner gilt es zu prüfen, inwieweit die verbleibenden ökologisch wertvollen Flächen für Kompensationsmaßnahmen für den zu erbringenden naturschutzfachlichen Ausgleich herangezogen werden können. Artenschutzfachliche Erhebungen zeigen, dass eine Betroffenheit der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien (insbesondere Zauneidechse und Schlingnatter) vorliegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen jedoch ausgeschlossen werden. Für die Ebene des Zielabweichungsverfahrens ist festzuhalten, dass die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis darstellen. Ein weiterer Aspekt, den es bei der Standorteignung zu berücksichtigen gilt, ist die Betroffenheit von Schutzgebieten. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete. Allerdings befinden sich zwei FFH-Gebiete mit jeweils einem im FFH-Gebiet inbegriffenen Naturschutzgebiet in unmittelbarer Nähe des Plangebietes, insbesondere am nördlichen Teil. Bestandteil des dem Antrag beigefügten Umweltberichts ist eine FFH-

Verträglichkeitsprüfung, die aufzeigt, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht zu erwarten ist.

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Seitens der **Verbandsgemeinde Rennerod**, der **Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)** sowie der **Stadt Westerburg** werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die weiteren angrenzenden Städte und Gemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben.

Der **Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Bauen und Naturschutz** äußert grundsätzliche Bedenken gegenüber der vorgesehenen Planung und kann ihn naturschutzfachlich nicht befürworten.

Der im Grenzbereich der Flurstücke 28 bis 32 vorhandene Röhricht sei ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG und demnach zu erhalten. Die Fläche sei inklusive eines 10m-Randstreifens als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

Weiterhin handele es sich bei den in Rede stehenden Flächen um ein aus ökologischer Sicht sehr hochwertiges Gebiet mit extensiv genutztem Grünland, Ackerland, heimischen Hecken und Gebüsch, wasserführenden Gräben, feuchten Mulden, Sukzessionsflächen, Ruderalwiesen, sonnenexponierten Magerrasen, verfallenen Gebäuden, Streuobstplantagen und Kleingärten, das eine Fülle unterschiedlicher Biotoptypen enthalte. Auch die Artenvielfalt sei folglich enorm und beinhalte teilweise streng geschützte Arten (z. B. 8 verschiedene Fledermausarten, Schlingnatter, Zauneidechse und Haselmaus). Weiterhin seien seltene und besonders geschützte Pflanzen wie verschiedene Orchideen- und Steinbrecharten vorzufinden.

Die kleinräumigen Habitatstrukturen seien aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung und gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde Dornburg als Bestandteil des Biotopverbundes zu erhalten („Erhaltung von Feldflurbereichen mit intaktem Biotopverbund und intakter Biotopvernetzung“). Eine Überstellung der Fläche oder auch nur von Teilen der Fläche mit Solarmodulen würde die Biotopvernetzungsfunktion erheblich beeinträchtigen, da viele Tierarten die umzäunte Fläche nicht mehr nutzen könnten. Andere Tiere würden das Umfeld einer solchen Anlage meiden.

Aufgrund der guten Sichtbarkeit des Plangebietes würde der vorhandene Struktur- reichtum der Flächen aus landschaftsbildlicher Sicht eine überaus große Bereicherung darstellen. Aus diesem Grund fordere der Landschaftsplan der Gemeinde Dornburg den Erhalt der vorhandenen Strukturen. Die Realisierung des Projekts hätte eine weiträumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge.

Das streifenförmige Plangebiet ohne räumlichen Zusammenhang treibe einen trennenden Keil zwischen die beiden Ortschaften Frickhofen und Elbtal und führe in der Folge zu einer Zergliederung der Landschaft.

Die im Antrag ausgeführte Prüfung alternativer Standorte sei darüber hinaus unvollständig. So werde beispielsweise der Standort D mit dem Verweis auf die Ziele der Raumordnung verworfen, obwohl der nun gewählte Standort den Zielen der Raumordnung ebenfalls entgegenstehe. Der Standort E, der im Teilregionalplan Energie Mittelhessen als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen ist, sei aus ökologischer Sicht wiederum besser geeignet.

Seitens des **Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)** bestehen weder aus hydrogeologischer noch aus ingenieurgeologischer Sicht Einwände gegen das Vorhaben. Dem HLNUG sind keine Geogefahren innerhalb des Plangebiets bekannt.

Hessen Mobil äußert keine Bedenken, bittet aber um die Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

- Die äußere verkehrliche Erschließung ist gemäß der Begründung des Abweichungsantrags über einen bestehenden Gemeindeweg zur L 3364 vorgesehen. Aus den vorgelegten Unterlagen geht die Verknüpfung mit der Landesstraße nicht eindeutig hervor. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren muss eine detaillierte Beschreibung zur Erschließung des Plangebiets noch erfolgen.
- Die verkehrliche Erschließung ist frühzeitig mit Hessen Mobil abzustimmen, die Anbindung an die L 3364 hat verkehrsgerecht zu erfolgen.
- Ergänzend wird das Plangebiet über Wirtschaftswege an die südlich verlaufende K 485 erschlossen. Für die Kreisstraße ist der Landkreis Limburg-Weilburg zuständig.

Seitens des **Landesamtes für Denkmalpflege, hessenArchäologie** werden keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Es wird aber darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder Fundgegenstände, entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Bei sofortiger Meldung sei in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

Die **Syna GmbH** als zuständiger Netzbetreiber äußert unter der Voraussetzung, dass bestehende und geplante Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden, keine Bedenken. Auf die vorhandenen Erdkabel sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) wird hingewiesen.

Speziell wird angemerkt, dass bei Baumanpflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen müsse. Bei geringeren Abständen seien die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Beton- schutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen müsse. Bei dieser Schutzmaßnahme könne der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Fall seien die Pflanzungsmaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen im Voraus mit der Syna GmbH abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Gefährdung der Energieversorgung auszuschließen, sei allen mit Erd- und Straßenbauarbeiten in der Nähe der Leitungstrassen beauftragten Firmen zwingend zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die nach dem neuesten Stand fortgeführten Bestandspläne bei der Syna GmbH einzusehen.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Aus Sicht des **Dezernats 31 – Bauleitplanung** bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dornburg (1998) sei der betreffende Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt, im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Elbtal (1998) als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB bzw. als „Waldzuwachsfläche“ (nördlicher Teilbereich).

Da es sich bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB handele, sei zur Realisierung des Vorhabens die Aufstellung von Bebauungsplänen für die jeweiligen Gemeindegebiete der an diesem interkommunalen Projekt beteiligten Gemeinden Dornburg und Elbtal erforderlich. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, seien außerdem die Flächennutzungspläne der Gemeinden entsprechend zu ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Bauleitplanverfahren parallel zum Abweichungsverfahren bereits eingeleitet wurden.

Durch die im Rahmen des Abweichungsantrags durchgeführte, nachvollziehbare Prüfung von Standortalternativen, die zudem in den Bauleitplanverfahren durch detailliertere Erläuterungen ergänzt wurde, werde den städtebaulichen Belangen im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und 1a Abs. 2 S. 4 BauGB angemessen Rechnung getragen.

Das **Dezernat 41.3 – Kommunales Abwasser** weist darauf hin, dass die Zuständigkeit in diesem Fall beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, liegt.

Das **Dezernat 41.4 – Altlasten, Bodenschutz** führt aus, dass alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Alttablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in der Altflächendatei (AFD) erfasst sind. Für den angefragten Planungsraum liegen keine Einträge vor. Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen oder militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - sowie ehemalige Deponien (Alttablagerungen) in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfiehlt Dezernat 41.4, sich weitere Informationen bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises und bei der entsprechenden Kommune einzuholen.

Hinsichtlich des Bodenschutzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Verlust an Bodenfunktionen idealerweise bodenspezifisch zu kompensieren ist.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes seien die für das Vorhaben notwendigen Versiegelungen (z. B. Errichtung von Trafo- und Übergabestation), falls die Planung dies zulässt, möglichst in Bereichen mit niedrigem Bodenfunktionserfüllungsgrad innerhalb des Plangebietes umzusetzen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass während der Bauzeit und darüber hinaus verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Das **Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung** merkt an, dass die erforderlichen abfallrechtlichen Nebenbestimmungen zu den u. a. durch den Bahnbetrieb vorbelasteten Bereichen im entsprechenden Bauantragsverfahren festgelegt werden.

Dez. 43.2 Immissionsschutz II hat aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010.

Das **Dezernat 44.1 – Bergaufsicht** macht darauf aufmerksam, dass die Antragsfläche im Gebiet von sechs erloschenen Bergwerksfeldern liegt, in denen Bergbau betrieben und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Nach den vorhandenen Unterlagen hätten sowohl die bergbaulichen Arbeiten als auch die Fundnachweise außerhalb der Antragsfläche stattgefunden.

Seitens des **Dezernats 51.1 – Landwirtschaft** werden erhebliche Bedenken vorgebracht.

Aus agrarstruktureller Sicht würden den momentan auf den Flächen wirtschaftenden Betrieben etwa 15 ha Fläche verloren gehen. Zur Nutzung der Flächen werden folgende Angaben gemacht:

- *„Jungviehweide eines örtlichen Milchviehbetriebes:
Dieser Betrieb ist auf eine hofnahe Flächenverfügbarkeit angewiesen. Infrastrukturell findet er in der in Rede stehenden Fläche optimale Voraussetzungen zur Beweidung mit Jungvieh. Die Fläche verfügt über Wasser, ist abgetrennt von Störfaktoren wie Siedlungs- oder Verkehrslärm und eignet sich vom Flächenzuschnitt zur längerfristigen Beweidung.“*
- *Ackerfläche:
Durch die Planung wird eine Ackerparzelle zerschnitten. Hier ist zunächst festzustellen, dass der verbleibende Teil der Ackerfläche für eine weitere ackerbauliche Bearbeitung einen sehr ungünstigen Flächenzuschnitt aufweist. Weiterhin gehen wertvolle Ackerböden unwiederbringlich verloren. Auch wenn es sich bei der Nutzung der Fläche durch eine PV-Anlage lediglich um eine temporäre Nutzung handelt und die Flächen anschließend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden könnten, gilt gemäß den europäischen Cross-Compliance-Regelungen ein Umbruchverbot für Grünland, um das es sich nach der Nutzung des Standortes durch eine PV-Anlage handeln würde.*
- *Obstplantage:
Bei der Überplanung der Obstplantage im südwestlichen Teil des Plangebietes werden ökologisch wertvolle Flächen verloren gehen. Gerade die Tatsache, dass die Plantage nicht intensiv bewirtschaftet wird, führt zu einer Biodiversifizierung von Flora und Fauna und sollte dementsprechend gegen eine Überplanung des Standortes sprechen.“*

Der Argumentation im Abweichungsantrag, dass nach Erstellung des Solarparks zumindest eine partielle Landwirtschaft in Form einer Schafbeweidung möglich sei, könne nicht gefolgt werden. Aus agrarstruktureller Sicht und in der Betrachtung der aktuell wirtschaftenden Betriebe, welche einen vollkommen anderen Betriebsschwerpunkt verfolgen, würden sich die Interessen der Landwirtschaft und der Planung des Solarparks diametral entgegenstehen.

Hinsichtlich der Aussagen im Umweltbericht zu potenziellen negative Stoffeinträgen in den Boden wird angemerkt, dass im Rahmen extensiver landwirtschaftlicher Nutzungen, wie man sie hier in Form der Jungviehweide oder der Obstplantage vorfinde, in der Regel kein Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden oder Insektiziden notwendig sei. Insofern komme es auch nicht zu schädlichen Bodenveränderungen. Demgegenüber gäbe es durchaus negative Auswirkungen von partiellen Bodenversiegelungen, wie sie für die Errichtung eines Solarparks notwendig und somit zu erwarten seien.

Zusammenfassend könne einer Abweichung von den Zielen des RPM 2010 aus Sicht der Belangswahrung Landwirtschaft daher nicht zugestimmt werden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass es im Landkreis Limburg-Weilburg fortlaufend zu erheblichen Flächenverlusten landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Planung und Umsetzung von Industrie- und Gewerbegebieten komme. Hier stelle sich die Frage, warum nicht auf eine „doppelte“ Nutzung in der Form, dass PV-Anlagen auf den Dächern von Gewerbeimmobilien installiert werden, gedrungen wird.

Das **Dezernat 53.1 – Obere Naturschutzbehörde** stellt fest, dass ein Großteil der ökologisch wertvollen Bereiche außerhalb der Antragsfläche liegt, das Plangebiet aber auch Randbereiche ökologisch wertvoller Flächen umfasse. Da diese - wenn überhaupt - nur für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden sollen und somit eine Überbauung mit Photovoltaik-Anlagen nicht realisierbar ist, sei die geplante Antragsfläche entsprechend zu reduzieren.

In Bezug auf die Avifauna sei aufgrund der vorliegenden Kartierungsergebnisse deutlich erkennbar, dass der südliche Bereich über eine sehr hohe Bedeutung verfüge und daher nicht Teil der Antragsfläche sein sollte. In diesem Zusammenhang sei auch noch die Frage zu klären, ob auch innerhalb der Obstplantagen Begehungen stattgefunden haben, da nur am Randbereich Avifaunanachweise kartiert wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, sei dies noch nachzuholen. Zudem wird um die Angabe der genauen Lage der zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vorgesehenen Ausgleichsflächen gebeten.

Hinsichtlich der Fledermäuse wird ausgeführt, dass auf der Basis von lediglich 2 Detektorbegehungen nicht beurteilt werden könne, in welchem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte notwendig werden und ob diese tatsächlich im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene lösbar sind.

Bezüglich möglicher Vorkommen von Winterquartieren / Sommerquartieren / Wochenstuben bestehe ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Im vorliegenden Ergebnisbericht der faunistischen Erhebungen werde ausgeführt, dass dieser artenschutzrechtliche Konflikt bei Einhaltung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Aus Sicht der ONB ist derzeit allerdings nicht absehbar, in welchem Umfang beispielsweise Ersatzquartiere geschaffen werden müssen und ob dies in der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar ist, da derzeit keine Kenntnisse über die Anzahl möglicher Quartiere bzw. Wochenstuben bestehen würden.

Insgesamt könne dem Antrag daher derzeit nicht zugestimmt werden. Außerdem wird darum gebeten, die Ergebnisse der derzeit noch laufenden faunistische Analyse des Plangebiets vorzulegen sowie die Aussagen zur Bildung von Metapopulationen näher auszuführen.

Das **Dezernat 53.1 – Obere Forstbehörde** merkt an, dass Waldflächen i. S. d. HWaldG betroffen sind.

Im Norden und im Westen hinter der Bahntrasse grenzt Wald an. Die Baugrenzen sollten demnach in ausreichend großem Abstand zum bestehenden Waldrand gelegt werden, um nicht im Gefahrenbereich des Waldes zu liegen.

Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich ebenfalls Wald i.S.d. HWaldG. Die Inanspruchnahme von Wald bedarf einer Waldrodungs- und Umwandlungsgenehmigung nach § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG). Für dauerhaft gerodete Waldflächen ist weiterhin die forstrechtliche Kompensation vornehmlich in Form einer flächengleichen Ersatzaufforstung zu erbringen.

Das **Dezernat 53.2 – Schutzgebiete** weist darauf hin, dass das Plangebiet zwischen den Schutzgebieten „Abbaugebiete Dornburg-Thalheim“, NSG Dornburg und dem NSG und FFH-Gebiet Elbbachtal liegt. Es ist davon auszugehen, dass die Bereiche zwischen den Schutzgebieten von verschiedensten Arten als Wanderkorridor genutzt werden und dieser durch Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage unterbrochen bzw. beeinträchtigt wird. Die dazu getroffenen Aussagen in den Antragsunterlagen werden als nicht ausreichend angesehen.

Es fehlen detailliertere Aussagen zum vermuteten Biotopverbund, welche Arten zwischen den Schutzgebieten wandern, den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und konkreten Vermeidungsmaßnahmen.

Auch das Naturschutzgebiet Elbbachtal werde in den Untersuchungen nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich der dort vorkommenden Vogelarten. Ebenso sei die Aussage zur möglichen Blendwirkung nicht hinreichend erläutert. So sei etwa unklar, zu welcher Zeit Lichtreflexe von den Solarplatten in das Naturschutzgebiet gelangen und welche Störungswirkung von den verbleibenden 5% der Sonneneinstrahlung auf überfliegende Vögel ausgehen kann.

Die beteiligten Dezernate

- 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung,**
- 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,**
- 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft sowie**
- 43.1 – Immissionsschutz I**

äußern keine Bedenken.

5. Raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage soll im Außenbereich realisiert werden. Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist die Fläche als *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, Plansatz 6.3-1 (Z) (K) ausgewiesen.

Für diese Anlage ist die Durchführung eines Abweichungsverfahrens erforderlich; sie ist nämlich gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sondergebietspflichtig und aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme von rd. 14,1 ha raumbedeutsam. Dem steht die Ausweisung des fraglichen Bereichs im Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* entgegen. Nach Kapitel 7.2.3-3 (Z) sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorranggebieten für Landwirtschaft* unzulässig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Maßstab für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist die Frage, ob die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung auch planbar gewesen wäre, ob also unter raumordnerischen Gesichtspunkten statt der Abweichung auch der Weg der Planung hätte gewählt werden können. Es ist also zu prüfen, ob für die Abweichung wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Ob eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, mithin nach der im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Absicht des Planungsträgers. Bezogen auf diese Planungsabsicht darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Ein Indiz für die Nichtberührung der Grundzüge der Planung stellt es dar, wenn es sich um einen atypischen Sonderfall handelt und somit eine Befreiung von der Zielbeachtenspflicht in Betracht kommt.

Die beantragte Befreiung von der Beachtenspflicht kann zugelassen werden, denn die dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen (keine Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung, Vertretbarkeit der Abweichung, vgl. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz) liegen in diesem Fall vor. Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird ein den Regionalplan prägender Grundzug nicht berührt. Vielmehr wird dort im Energiekapitel die Zielsetzung formuliert, bis zum Jahr 2020 mindestens ein Drittel des mittelhessischen Endenergieverbrauchs (ohne Verkehr) durch möglichst regional erzeugte erneuerbare Energien abzudecken. Dazu wird die hier vorgesehene Anlage einen Beitrag leisten.

Auf das hier maßgebliche raumordnerische Ziel *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bezogen, ist die Abweichung auch vertretbar. Für sie sprechen gewichtige Gründe, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Abweichung ist auch deshalb vertretbar, weil lediglich eine auf 30 Jahre zeitlich beschränkte Abweichung beantragt ist und die Folgenutzung bereits verbindlich durch bauleitplanerische Festsetzungen festgelegt ist bzw. wird (vgl. Maßgabe 1 und 2).

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landwirtschaft zu sichern und zu erhalten. Die vorübergehende und zeitlich befristete Nutzung der Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage steht diesem Ziel nicht entgegen. Die im Regionalplan Mittelhessen für die Antragsfläche vorgenommene Ausweisung als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bleibt langfristig bestehen; die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich die zeitlich befristete Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (s. Maßgabe 1). Laut Abweichungsantrag ist eine Nutzung (Betriebsdauer) von 30 Jahren vorgesehen, nach der der Anlagenbetreiber zum Rückbau der Anlage verpflichtet ist. Anschließend können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Dies ist durch eine entsprechende Festsetzung im Flächennutzungsplan und nachfolgend im Bebauungsplan zu sichern (s. Maßgabe 2).

Mit dem Abweichungsantrag wurde eine Übersichtskarte (Karte 3) zu den vier landwirtschaftlichen Betrieben vorgelegt, welche die Fläche bewirtschaften. Im Ergebnis ist bei keinem der vier Betriebe infolge des betrieblichen Flächenverlustes mit einer Existenzgefährdung zu rechnen. Im Abweichungsantrag als auch in der Erwidernung des Planungsbüros zur Stellungnahme des Dezernates 51.1 - Landwirtschaft - im Beteiligungsverfahren wird bezüglich der Betriebe dargestellt:

Betrieb A: Die im Norden des Plangebiets vorhandene Grünlandfläche wurde bisher durch einen Milchviehbetrieb als Jungviehweide genutzt; das bestehende Pachtverhältnis wurde jedoch 2017 aufgelöst, so dass durch die temporäre Flächeninanspruchnahme alleine der Eigentümer betroffen ist. Zudem sei das Planvorhaben mit dem Betrieb abgestimmt und werde von diesem auch befürwortet.

Betrieb B: Bei diesen Flächen handele es sich im Wesentlichen um eine Obstplantage, deren Baumbestand für einen Erwerbsobstbau wertlos sei. Seitens des Eigentümers bestünde die Absicht, die Nutzung als Obstplantage einzustellen bzw. lediglich privat zu bewirtschaften. Eine weitere Verpachtung der Flächen sei nicht geplant.

Betrieb C: Hier handele es sich um Flächen, die noch nie einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlagen, eine stillgelegte Industriebrache darstellen und vorrangig ökologisch wertvolle Bereiche abbilden, die nach gegenwärtigem Planungsstand nicht mit Modulen überdeckt werden sollen.

Betrieb D: Der bestehende Pachtvertrag über 2,2 ha sei gekündigt. Weiterhin bewirtschaftete der Betrieb an anderer Stelle mehrere hundert Hektar, so dass eine Existenzgefährdung ausgeschlossen sei.

Im Antrag wird weiterhin ausgeführt, dass auch während der Nutzungsdauer als Photovoltaik-Freiflächenanlage zumindest eine partielle landwirtschaftliche Nutzung möglich sei. Hierzu liege auch bereits eine Anfrage eines Schafhalters vor, in diesem Bereich die Beweidung vorzunehmen.

Dem Argument des Dezernates 51.1 - Landwirtschaft, dass aufgrund der europäischen Cross-Compliance-Regelungen nach Beendigung der Nutzungsdauer ein Umbruchverbot für Grünland, um das es sich nach der Nutzung des Standortes durch eine PV-Anlage handeln würde, bestehe, kann in der Vorhabenabwägung nicht gefolgt werden. Dieser Zusammenhang besteht nur bei der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der flächengebundenen Direktzahlungen bzw. bei entsprechenden vertraglichen Bindungen.

Ansonsten gilt ein Grünlandumbruchverbot im Rahmen fachgesetzlicher Regelungen oder öffentlich-rechtlicher Festsetzungen wie z.B. in FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten.

Zudem ist ein erheblicher Teil der Planungsfläche bereits jetzt als Grünland genutzt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben in Bezug auf die Gesamtfläche der in den Gemeinden Dornburg und Elbtal gem. Regionalplan Mittelhessen ausgewiesenen *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* eine Flächeninanspruchnahme von 0,4 bzw. 1,3 % erfolgt. Dies geht konform mit den Festlegungen des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016 in Plansatz 2.3-4 (Z), wonach die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 2% der Flächensumme der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* begrenzt wird.

Wesentliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur sind daher nicht zu erwarten. Zudem kann die Fläche zwischen und unter den Photovoltaikmodulen auch während der Betriebsdauer zumindest partiell landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Futtergewinnung, Biomassegewinnung, Schafbeweidung).

Die antragstellenden Gemeinden können auch nicht auf die mit dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen ausgewiesenen *Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* verwiesen werden, wobei lediglich in der Gemeinde Dornburg ein solches mit einer Größe von 5,5 ha ausgewiesen ist.

Diese Vorbehaltsgebiete sind als Angebotsplanung zur Unterstützung der kommunalen Planung zu verstehen und als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Begründete Abweichungen sind ebenso möglich, wie auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der kommunalen Planung entstehen können. Die regionalplanerische Vorbehaltsfestlegung führt demnach nicht zu einer abschließenden verbindlichen regionalplanerischen Standortsteuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ein gewichtiges Argument für Ausweisungen an anderer Stelle ist die nach dem EEG an bestimmte Standortgegebenheiten gebundene Vergütung für die Stromeinspeisung in das öffentliche Netz.

Im Abweichungsantrag wird im Hinblick auf die Festlegungen in Plansatz 2.3-1 (G) des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen - soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt - vorrangig in *Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe* errichtet werden sollen, eine umfangreiche Alternativenprüfung dargestellt. Während in Elbtal keine *Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe* vorhanden sind, wurden für Dornburg vorhandene Industrie- und Gewerbegebiete in den Ortsteilen Langendernbach, Dorndorf und Frickhofen einbezogen. Im Ergebnis stehen hier keine adäquaten Flächen zur Verfügung; zusätzlich wurden 5 potentielle Standorte im Freiraum untersucht, die jedoch aufgrund entgegenstehender raumordnerischer Ziele und Grundsätze, Flächengröße, fehlender Möglichkeit interkommunaler Zusammenarbeit und fehlendem EEG-Vergütungsanspruch nicht berücksichtigt wurden.

In der Abwägung besonders zu würdigen sind neben der Stellungnahme zur Landwirtschaft die in der Trägerbeteiligung erfolgten Stellungnahmen der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde, die ebenfalls dem Planungsbüro zu Erwidern vorgelegt wurden. Vorab ist festzuhalten, dass das Plangebiet im Regionalplan Mittelhessen 2010 weder als *Vorranggebiet* bzw. *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft* noch als *Vorbehalts-*

gebiet für besondere Landschaftsbildfunktionen ausgewiesen ist. Insofern sind diese Belange auf der Regionalplanebene nicht entscheidend. Dementsprechend geht es auf der Regionalplanebene vorrangig um das „Ob“ und nicht um das „Wie“. Nur dann, wenn bereits auf der Regionalplanebene unüberwindbare Hindernisse erkennbar sind, wäre eine Zielabweichung zu versagen.

Das Planungsbüro verweist im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Stellungnahmen zu Recht auf die bestehende Planungshierarchie und das dieser immanente Abschichtungsprinzip. Für die Ebene des Zielabweichungsverfahrens konnte im Rahmen des Umweltberichts, der faunistischen Untersuchung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden, dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Hindernisse vorliegen, die nicht auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können. Dabei wurde nicht verkannt, dass beispielsweise artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, die jedoch in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf der Ebene der Bauleitplanung behandelt und durch entsprechende Maßnahmen gelöst werden können. Das Planungsbüro verweist darauf, dass die angesprochene Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten ihren eindeutigen Schwerpunkt in den südwestlichen Bereichen des Plangebietes hat. Diese geschützten Arten befinden sich jedoch mit Ausnahme von untergeordneten Randbereichen außerhalb der Antragsfläche. Die streng geschützten Arten Schlingnatter, Zauneidechse und Haselmaus konnten lediglich in den außerhalb der Antragsfläche befindlichen Bereichen festgestellt werden.

Des Weiteren wurde in den Antragsunterlagen klargestellt, dass die ökologisch wertvollen Bereiche von der geplanten Nutzung als Solarpark ausgeschlossen werden und stattdessen als interne Ausgleichsflächen erhalten und entwickelt werden sollen.

Das Planungsbüro führt dazu im Einzelnen aus, dass

- die angesprochenen und nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop im Bereich der Flurstücke 28 bis 32 maßstabsbedingt auf der Ebene der Bauleitplanung beachtet werden, zumal sich der Bereich des Biotops innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens des vorhandenen oberirdischen Gewässers im Sinne des Hessischen Wasserhaushaltsgesetzes befindet.
- für die festgestellten, streng geschützten Arten im Rahmen der Ausgleichsplanung zur Bauleitplanung im Südwesten die Möglichkeit eines umfassenden Schutzkonzepts mit trockenwarmen Reptilienlebensräumen, eingestreuten Gehölzstrukturen sowie kleineren Waldflächen geschaffen werden kann.
- für die Betroffenheit der Fledermaus ein Ausgleich durch das Anbringen von drei geeigneten Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (zur Berücksichtigung des gesamten Artenspektrums) je potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätte problemlos durchführbar ist.
- es in Folge der Umsetzung des Solarparks zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotopvernetzungsfunction kommt. Dies begründet sich insbesondere darin, dass aufgrund der aufgeständerten Bauweise keine Barrierewirkung erzeugt wird. Weiterhin soll zur Sicherstellung der Durchgängigkeit für Kleintiere, die Umzäunung mit einem Mindestbodenabstand von 0,15 m errichtet werden. Für größere Tiere soll ein Wildkorridor eingerichtet werden, der auch hier den Übergang zwischen den verschiedenen Lebensräumen (Wald – freie Landschaft) weiterhin sicherstellt.
- das Naturschutzgebiet Elbbachtal im Nordosten zwar bis auf rund 300 m an das Plangebiet heranreicht, aufgrund des topografisch tiefer liegenden NSG Elbbachtal, zwischenliegender Gehölzreihen und der Modulausrichtung nach Süden

Blendeffekte und mögliche negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht zu erwarten sind. Zudem wird ein faunistisches Monitoring über 5 Jahre für den Fall der Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen (z.B. Blendschutzfolie) durchgeführt. Ergänzend erfolgt der Hinweis, dass Monitorings bestehender Solarparks selbst in der Nähe von Vogelschutzgebieten zeigen, dass hier keinerlei Hinweise auf Störungen für überfliegende Vögel vorliegen.

- Monitorings zu vergleichbaren Solarparks gezeigt haben, dass die mit Modulen überbauten Flächen keineswegs von Tieren gemieden werden, sondern zumeist auch weiterhin als Nahrungsflächen genutzt werden. Teilweise werden die Module sogar als Ansitzwarten (z.B. Neuntöter) oder Nistgelegenheiten (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz) genutzt.
- in Bezug auf die behördliche Einschätzung der Antragsfläche als ein aus ökologischer Sicht sehr hochwertiges Gebiet klarzustellen ist, dass Magerrasen und Streuobst dort nicht vorkommen.
- die vorhandenen Obstplantagen aufgrund der dicht stehenden, niederstämmigen Obstbäume in ihrer ökologischen Bedeutung nicht mit traditionellen Streuobstwiesen vergleichbar sind.
- die Ergebnisse der faunistischen Erhebung aufzeigen, dass von den Reviervögeln lediglich in den Randbereichen ungefährdete Arten und eine besonders geschützte Art festgestellt werden konnte. Gleiches gilt für die Fledermäuse. Lediglich am südlichen Rand der Obstplantage sind streng geschützte Arten erhoben worden. Der hierdurch entstehende mögliche Konflikt kann jedoch auf Ebene der Bauleitplanung durch Herausnahme von der Solarmodulbelegung oder durch das Anbringen von Nistkästen als Ersatzhabitat gelöst werden.
- die vorgesehenen Solarmodule aufgrund ihrer Bauart grundsätzlich reflexionsarm sind, ca. 95% der Sonneneinstrahlung absorbieren und dadurch keine landschaftswirksamen Spiegelungen entstehen.

Zu den Aspekten Landschaftsbild und Landschaftszersiedlung wird angeführt, dass infolge der vorgesehenen Anlagengröße Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen, diese jedoch durch die Integration einzelner, in West-Ost-Richtung verlaufender Gehölzreihen als Grünkorridore innerhalb des Plangebietes sowie durch die eventuelle Anlage von Feldhecken zwischen der Kreisstraße K 485 und dem Plangebiet minimiert werden können, so dass erhebliche Auswirkungen vermieden werden können. Zudem ist das Plangebiet durch die vorhandene Bahnanlage bereits vorbelastet, was durch die vom Gesetzgeber festgelegte Vergütungsberechtigung nach EEG innerhalb des 110m-Korridors entlang von Schienenwegen bestätigt wird.

Die Antragsfläche ist lt. Regionalplan Mittelhessen 2010 nur durch die Festlegung *Vorranggebiet für Landwirtschaft* überlagert. Insofern sind die Ausführungen des Dezernats 53.1 – Obere Forstbehörde zu Baugrenzen, Waldflächen und möglicherweise erforderlichen Rodungsgenehmigungen im Sinne der Abschichtung in der nachgelagerten Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zusammenfassend sprechen für die beantragte Abweichung vom Planinhalt des Regionalplans Mittelhessen 2010 wichtige Gründe, auf deren Grundlage eine auf 30 Jahre befristete Befreiung von der Zielbeachtenspflicht vertretbar ist:

1. Die seitens der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde vorgetragenen Bedenken sind durch das Planungsbüro in der Darstellung der in der nachfolgenden

Planung vorgesehenen artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Maßnahmen sowie dem Hinweis auf das dem Planungsrecht immanente Abschichtungsprinzip überzeugend erwidert. Auf der Regionalplanungsebene sind keine wichtigen Gründe erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen im Abweichungsbescheid oder durch Festsetzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens überwunden werden können.

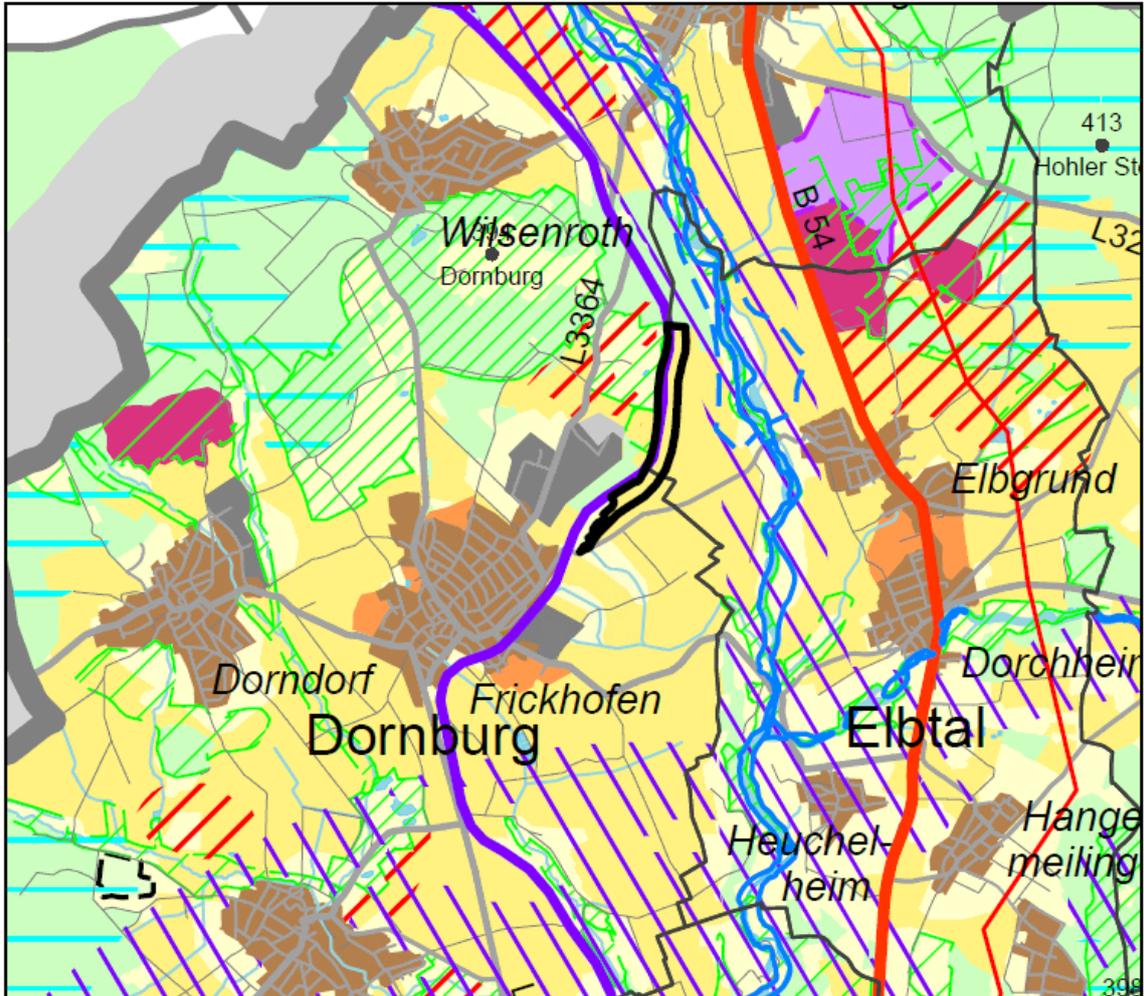
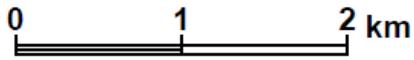
2. Die Inanspruchnahme von Flächen eines *Vorranggebiets für Landwirtschaft* zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien unterliegt per se einer Flächenkonkurrenz. In der Abwägung sprechen für eine Zulassung der beantragten Abweichung die auf 30 Jahre zeitlich befristete Nutzung der Fläche durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, die bauleitplanerische Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung nach Ablauf der Betriebsdauer, die Möglichkeit einer partiellen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes während der Betriebsdauer, eine infolge der Flächeninanspruchnahme nicht erkennbare Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe und somit das Fehlen einer erheblichen Beeinträchtigung der Agrarstruktur. Weiterhin wurde das Vorhaben laut Antrag auch mit Eigentümern und Pächtern abgestimmt.
3. Für die Zulassung der beantragten Abweichung sprechen weiterhin der mit dem Betrieb der Anlage beabsichtigte Beitrag zur Energiewende sowie zum Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz. Das gemeinsame Vorhaben der antragstellenden Gemeinden Dornburg und Elbtal unterstützt den im Regionalplan Mittelhessen 2010 verankerten Grundsatz der Förderung interkommunaler Zusammenarbeit und bietet aufgrund der Anlagendimension zugleich wirtschaftliche und ökologische Vorteile, indem hier eine Vorhabenbündelung erfolgt.

Bei der Entscheidung über die Zielabweichung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass die Ziele des Regionalplans Mittelhessen 2010 wie auch des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016 in einem umfassenden Verfahren aufgestellt wurden und in ein komplexes, kohärentes Regelungsgefüge eingebunden sind. Dies schließt aus, dass durch eine zu großzügige Handhabung von Zielabweichungsverfahren von den festgelegten Zielen abgewichen wird. Dennoch werden vorliegend überwiegende Gründe dafür gesehen, eine Zielabweichung zuzulassen. Die Planung leistet einen Beitrag zur im öffentlichen Interesse liegenden Energiewende und zur Erreichung des im Regionalplan Mittelhessen 2010 und im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 formulierten Ausbauziels, bis 2020 mehr als ein Drittel des Endenergieverbrauchs - ohne Verkehr - durch Erneuerbare Energien abzudecken.

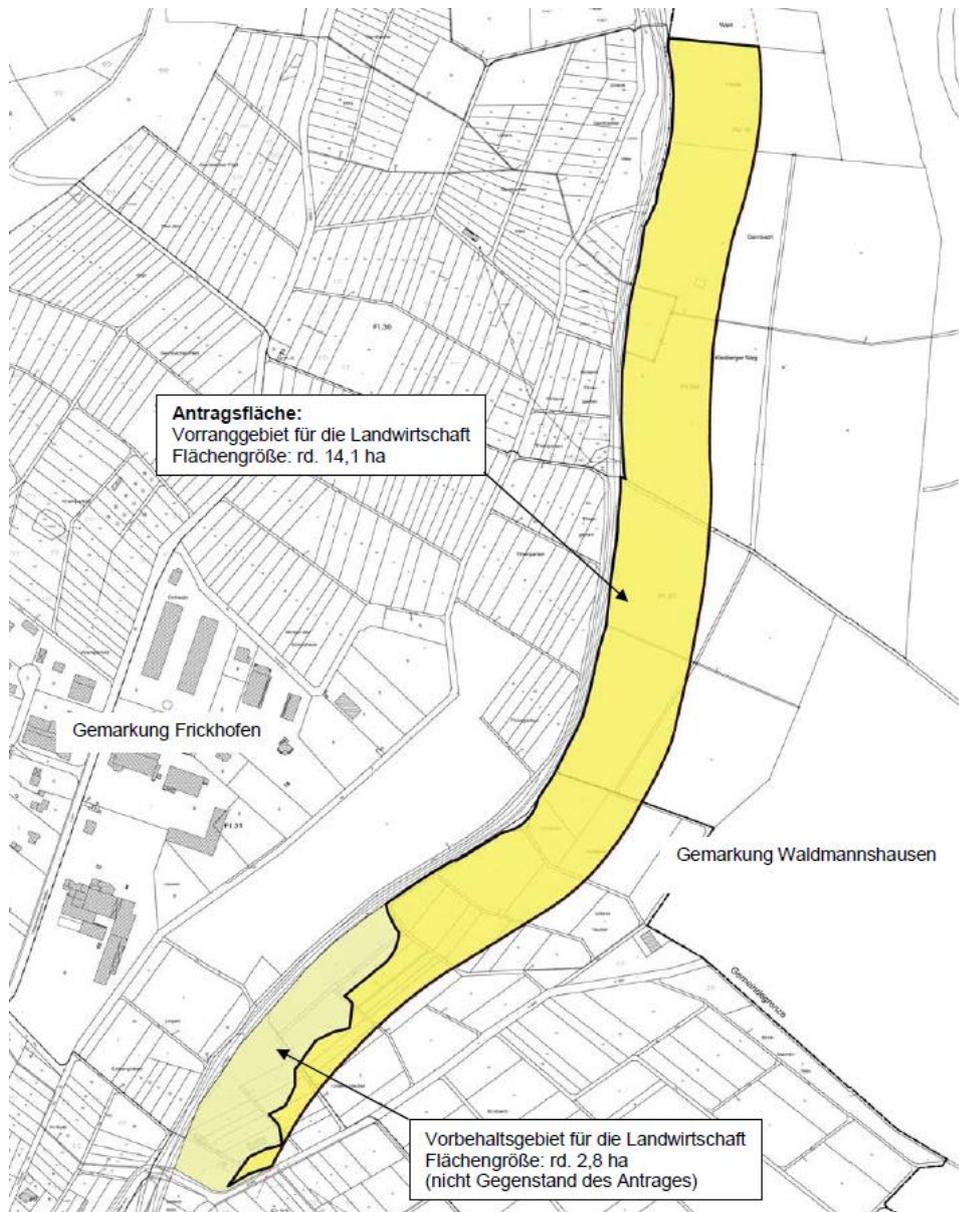
gez.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010 mit Antragsfläche
vergrößert auf 1:50.000

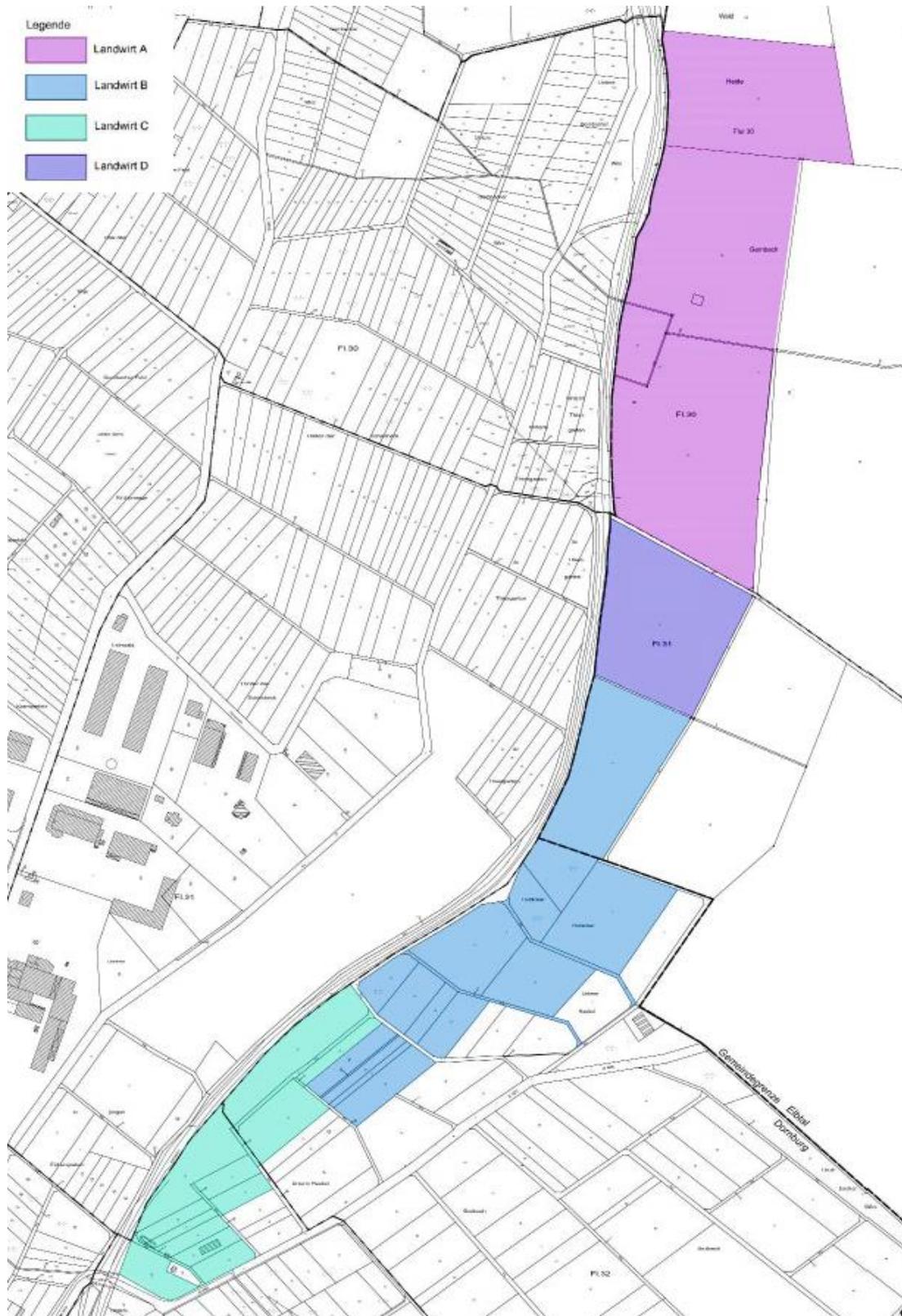


Abgrenzung der Antragsfläche in der Flurstückskarte



Quelle: Abweichungsantrag der Gemeinden Elbtal und Dornburg

Karte zur Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe



Quelle: Abweichungsantrag der Gemeinden Elbtal und Dornburg